

**Bekanntmachung nach Artikel 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i. V. m.
Artikel 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052**

Verlängerung des Aktienrückkaufprogramms und Erhöhung des maximalen Rückkaufvolumens

Köln, 12. März 2024

Der Vorstand der Scherzer & Co. AG hatte am 16. Oktober 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, im Zeitraum vom 16. Oktober 2023 bis spätestens 29. März 2024 bis zu 500.000 Aktien der Scherzer & Co. AG (ISIN DE0006942808) bis zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von maximal EUR 1 Mio. über die Börse zu erwerben ("Aktienrückkauf 2023").

Der Vorstand der Scherzer & Co. AG hat heute mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Verlängerung des Aktienrückkauf 2023 und die Erhöhung des Volumens beschlossen. Die Gesellschaft wird nunmehr unter Ausnutzung der auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Gebrauch machen und im Zeitraum vom 12. März 2024 bis längstens zum 30. Dezember 2024 bis zu 1.000.000 Aktien (bisher 500.000) im Gegenwert von bis zu EUR 2 Mio. (bisher EUR 1 Mio.) erwerben.

Der Vorstand macht dabei wiederum von der am 27. Mai 2021 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung Gebrauch. Danach ist die Scherzer & Co. AG ermächtigt, bis zum 26. Mai 2026 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben; dies entspricht 2.994.000 Aktien.

Die Ermächtigung vom 27. Mai 2021 kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse (soweit ein Börsenhandel besteht) oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder (3) einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (4) auf andere Weise nach Maßgabe von § 53a AktG erfolgen.

Bis einschließlich 11. März 2024 hat die Gesellschaft im Rahmen des Aktienrückkauf 2023 insgesamt 157.654 Aktien der Gesellschaft (ca. 0,5% des Grundkapitals) zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von rund EUR 0,36 Mio. erworben. Für die Fortsetzung des Aktienrückkauf 2023 stehen damit noch ca. EUR 1,64 Mio. zur Verfügung. Es können noch bis zu 842.346 Aktien erworben werden.

Das Aktienrückkaufprogramm soll weiterhin über die Börse abgewickelt werden. Der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Durchschnittskurs der Aktien vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Der Durchschnittskurs ist der umsatzgewichtete Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Stichtag. Stichtag ist der Tag des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäfts zum Erwerb.



Scherzer & Co.

Der Rückkauf erfolgt nach Maßgabe der Artikel 5, 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 in Verbindung mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen (nachfolgend: EU-VO 2016/1052), mit Ausnahme von Artikel 2 Abs. 1a) der EU-VO 2016/1052.

Der Aktienrückkauf wird weiterhin im Auftrag und für Rechnung der Scherzer & Co. AG durch Einschaltung eines unabhängigen Kreditinstituts erfolgen. Das Kreditinstitut muss den Erwerb von Aktien der Scherzer & Co. AG in Übereinstimmung mit den oben genannten Regelungen durchführen und die Bestimmungen der Ermächtigung vom 27. Mai 2021 einhalten.

Das Kreditinstitut trifft seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der Scherzer & Co. AG entsprechend Artikel 4 Abs. 2b) der EU-VO 2016/1052 unabhängig und unbeeinflusst von der Scherzer & Co. AG. Die Scherzer & Co. AG wird insoweit keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Kreditinstituts nehmen. Der Vorstand der Scherzer & Co. AG kann das Aktienrückkaufprogramm, soweit rechtlich zulässig, jederzeit aussetzen und - unter Beachtung der insiderrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 – wieder aufnehmen.

Das von der Scherzer & Co. AG im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms beauftragte Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet, die Handelsbedingungen des Artikels 3 der EU-VO 2016/1052 und die in diesem Aktienrückkaufprogramm enthaltenen Vorgaben einzuhalten. Die erworbenen Aktien können zu allen von der Hauptversammlung am 27. Mai 2021 genehmigten Zwecken verwendet werden.

Informationen zu den mit dem Aktienrückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte in detaillierter Form sowie in aggregierter Form angemessen bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die Scherzer & Co. AG die bekanntgegebenen Geschäfte auf ihrer Website <https://www.scherzer-ag.de/aktienrueckkaufprogramm-2023.aspx> unter der Rubrik „Fortschritt Aktienrückkauf 2023“ veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.